



LANDESAMTSBLATT FÜR DAS BURGENLAND

91. Jahrgang

Ausgegeben und versendet am 1. Oktober 2021

39. Stück

| | | |
|------|--|-----|
| 318. | Ausschreibung der Funktion eines Ersatzmitgliedes des Verfassungsgerichtshofes..... | 560 |
| 319. | Genehmigung der 9. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Loipersbach im Burgenland..... | 561 |
| 320. | Genehmigung der 11. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Zemendorf-Stöttera..... | 561 |
| 321. | „Rettungshunde Burgenland“ - Anerkennung als Einrichtung des besonderen Hilfs- und Rettungsdienstes für das gesamte Burgenland..... | 562 |
| 322. | Richtlinie des Landes Burgenland über die Gewährung eines Schulstartgeldes | 562 |
| 323. | Neufestsetzung der Weinbaufluren/-rieden im Bezirk Neusiedl am See, Gemeinde Zurndorf | 564 |
| 324. | Ungültigkeitserklärung der Burgenländischen Jagdkarte von Frau Schlamadinger Anneliese..... | 568 |
| 325. | Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Jennersdorf, mit der die Betriebszeiten und der Bereitschaftsdienst der öffentlichen Apotheke in der Stadtgemeinde Jennersdorf festgesetzt wird | 568 |
| 326. | Korrektur der Stellenausschreibung vom 24. September 2021, 38. Stück, Nr. 316 "Leiterin/Leiter des Gemeindeamtes der Gemeinde Wimpassing an der Leitha" | 569 |
| 327. | Stellenausschreibung „Assistenzarzt für Pathologie und Mikrobiologie (w/m/d)" im KRAGES Krankenhaus Oberwart..... | 569 |

Bundeskanzleramt

Zahl: 2021-0.627.511

318. Ausschreibung der Funktion eines Ersatzmitgliedes des Verfassungsgerichtshofes

Beim Verfassungsgerichtshof ist die Stelle eines Ersatzmitgliedes zu besetzen. Das Ersatzmitglied ist auf Vorschlag der Bundesregierung zu ernennen. Zu den Ernennungsvoraussetzungen wird im Besonderen auf die Bestimmungen des Art. 147 Abs. 2 bis 4 des Bundes-Verfassungsgesetzes hingewiesen.

Bewerbungen für die angesprochene Funktion sind an den Ministerratsdienst, Bundeskanzleramt, Ballhausplatz 2, 1010 Wien oder per Email an verbindungsdiens@bka.gv.at zu richten und müssen bis 28. Oktober 2021 eingelangt sein.

Der Bundeskanzler:

Kurz

Zahl: A2/L.RO3352-10005-18-2021

319. Genehmigung der 9. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Loipersbach im Burgenland

Die Burgenländische Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 22. September 2021 unter Zahl: A2/L.RO3352-10005-18-2021 beschlossen, die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Loipersbach im Burgenland vom 15. Dezember 2020, mit der der Digitale Flächenwidmungsplan geändert wird (9. Änderung), gemäß § 5 Abs. 4 in Verbindung mit § 2 Abs. 11 Burgenländisches Raumplanungseinführungsgesetz zu genehmigen.

Im Rahmen der 9. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Loipersbach im Burgenland werden Umwidmungen in „Bauland - Betriebsgebiet“, „Grünfläche - Lagerplatz (allgemein)“, „Verkehrsfläche der Gemeinde, Güterwege, Interessentenwege“, „Grünfläche - Grüngürtel“ und „Bauland - Wohngebiet“ vorgenommen.

Für die Landesregierung:
Der Landesrat:
Mag. Dorner

Zahl: A2/L.RO3448-10004-11-2021

320. Genehmigung der 11. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Zemendorf-Stöttera

Die Burgenländische Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 22. September 2021 unter Zahl: A2/L.RO3448-10004-11-2021 beschlossen, die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Zemendorf-Stöttera vom 10. Juni 2021, mit der der Digitale Flächenwidmungsplan geändert wird (11. Änderung), gemäß § 5 Abs. 4 in Verbindung mit § 2 Abs. 11 Burgenländisches Raumplanungseinführungsgesetz zu genehmigen.

Im Rahmen der 11. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Zemendorf-Stöttera erfolgen in der KG Stöttera Umwidmungen in „Bauland - Dorfgebiet“, „Grünfläche - Hausgärten“, „Landwirtschaftlich genutzte Grünfläche“, „Verkehrsfläche der Gemeinde, Güterwege, Interessentenwege“ und „Bauland- Wohngebiet“.

In der KG Zemendorf werden Umwidmungen in „Bauland - Dorfgebiet“ und „Bauland - Gemischtes Baugebiet“ vorgenommen.

Für die Landesregierung:
Der Landesrat:
Mag. Dorner

321. „Rettungshunde Burgenland“ - Anerkennung als Einrichtung des besonderen Hilfs- und Rettungsdienstes für das gesamte Burgenland

Kundmachung

Die Burgenländische Landesregierung hat den Verein „Rettungshunde Burgenland“, mit Sitz in Stoob, mit Bescheid vom 18. August 2021, Zahl: A8/R.RHB100-10000-4-2021, als Einrichtung des besonderen Hilfs- und Rettungsdienstes für das gesamte Burgenland anerkannt.

Für die Landesregierung:
Der Landeshauptmann:
Mag. Doskozil

322. Richtlinie des Landes Burgenland über die Gewährung eines Schulstartgeldes

§ 1

Zielsetzung

Ziel der Förderung ist es, Familien beim Eintritt eines Kindes in die Schullaufbahn finanziell zu unterstützen.

§ 2

Förderungshöhe

Das Schulstartgeld kann einmal pro Schulkind gewährt werden und besteht aus einem nicht rückzahlbaren Einmalzuschuss in Höhe von 100 Euro.

§ 3

Förderungsvoraussetzungen

(1) Das Schulstartgeld kann gewährt werden, wenn

- a. die Fördernehmerin oder der Fördernehmer und das Kind ihren Hauptwohnsitz im Burgenland haben und
- b. das Kind die erste Schulstufe (erste Klasse Volksschule oder Sonderschule) oder die Vorschulstufe besucht oder die allgemeine Schulpflicht aus berücksichtigungswürdigen Gründen (zB Behinderung) im Rahmen des häuslichen Unterrichts gem. § 11 Schulpflichtgesetz 1985 erfüllt.

§ 4

Antragstellung

(1) Fördernehmerin oder Fördernehmer können natürliche Personen sein, denen das Erziehungsrecht zukommt.

(2) Die Anträge sind beim Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 9 - Referat Familie einzubringen.

(3) Zur Antragstellung ist das von der Förderstelle ausgegebene Print- bzw. Online-Formular zu verwenden.

(4) Die Antragstellung hat bis spätestens 30. Juni des laufenden Schuljahres zu erfolgen.

§ 5 Bestätigung

Der Antrag hat - sofern einen Abgleich der im Antrag angegebenen personenbezogenen Daten mit jenen im Schulverwaltungsprogramm der burgenländischen Pflichtschulen (webAS) nicht möglich ist (siehe § 7 lit. e) - eine Bestätigung der Schulleitung bzw. der Bildungsdirektion für das Burgenland zu enthalten, dass das Kind erstmals die erste Schulstufe oder die Vorschulstufe besucht bzw. die allgemeine Schulpflicht aus berücksichtigungswürdigen Gründen im Rahmen des häuslichen Unterrichts erfolgt.

§ 6 Rechtsanspruch

Die Förderung erfolgt nach Maßgabe der im Landeshaushalt zur Verfügung stehenden Mittel. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung der Förderung.

§ 7 Verpflichtungen der Förderwerberin oder des Förderwerbers

Im Förderansuchen ist verbindlich zu erklären, dass

- a. diese Förderungsrichtlinien anerkannt werden;
- b. die Angaben im Ansuchen richtig und vollständig sind;
- c. der Antragstellerin oder dem Antragsteller bewusst ist, dass wissentlich unrichtige Angaben eine strafrechtliche Verfolgung nach sich ziehen können;
- d. die Förderwerberin oder der Förderwerber zur Kenntnis nimmt, dass die Verarbeitung der im Förderungsantrag angegebenen personenbezogenen Daten zum Zweck der Vorbereitung und Erfüllung der Förderungsvereinbarung mit der Förderwerberin oder dem Förderwerber erfolgt und die zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten nicht an Dritte weitergegeben werden, sofern gesetzliche Vorgaben dies nicht verlangen;
- e. zugestimmt wird, dass die Förderstelle zum Zwecke der Beurteilung des Vorliegens der Förderungsvoraussetzungen einen Abgleich der im Antrag angegebenen personenbezogenen Daten mit jenen im Schulverwaltungsprogramm der burgenländischen Pflichtschulen (webAS) durchführt.

§ 8 Kumulierung, Rückzahlung der Förderung

(1) Eine Kumulierung mit der im Bgld. Familienförderungsgesetz, LGBl. Nr. 20/1992, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 83/2020, geregelten Schulstarthilfe (§ 8a) ist ausgeschlossen.

(2) Wurde das Schulstartgeld aufgrund unvollständiger oder unrichtiger Angaben zu Unrecht bezogen, ist es zurückzuerstatten.

§ 9 Inkrafttreten

(1) Diese Richtlinien treten mit 6. September 2021 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Richtlinien treten die Richtlinien über die Gewährung eines Kindergartenzuschusses und eines Schulstartgeldes, Zahl: 6-FK-F1001/33-2008, verlautbart im Landesamtsblatt für das Burgenland Nr. 38/2008 vom 16. September 2008, und die Richtlinien über die Gewährung eines Schulstartgeldes, Zahl: 6-FK-F1001/40-2009, verlautbart im Landesamtsblatt für das Burgenland Nr. 43/2009 vom 23. Oktober 2009, außer Kraft.

Für die Landesregierung:
Die Landesrätin:
Mag.^a Winkler

Zahl: ND-09-15-369-67

323. Neufestsetzung der Weinbaufluren/-rieden im Bezirk Neusiedl am See, Gemeinde Zurndorf

Verordnung

der Bezirkshauptmannschaft Neusiedl am See vom 26. August 2021, mit der Weinbaufluren und Weinbauriede in der Gemeinde Zurndorf festgesetzt werden.

Aufgrund des § 4 Abs. 1 und des § 4a Abs. 1 des Weinbaugesetzes 2001, LGBl. Nr. 61/2002, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 46/2014, werden in der Gemeinde Zurndorf folgende Grundstücke als Weinbauflur und Weinbauried verordnet:

§ 1

(1) Folge Grundflächen der Gemeinde Zurndorf werden als Weinbauflur festgesetzt:

Weinbauflur

32028 - Zurndorf

5265/84 - 5265/132

(2) Gemäß der planlichen Darstellung in Anlage 1 wird folgende Weinbauried festgesetzt:

Ried: Am Eichenwald

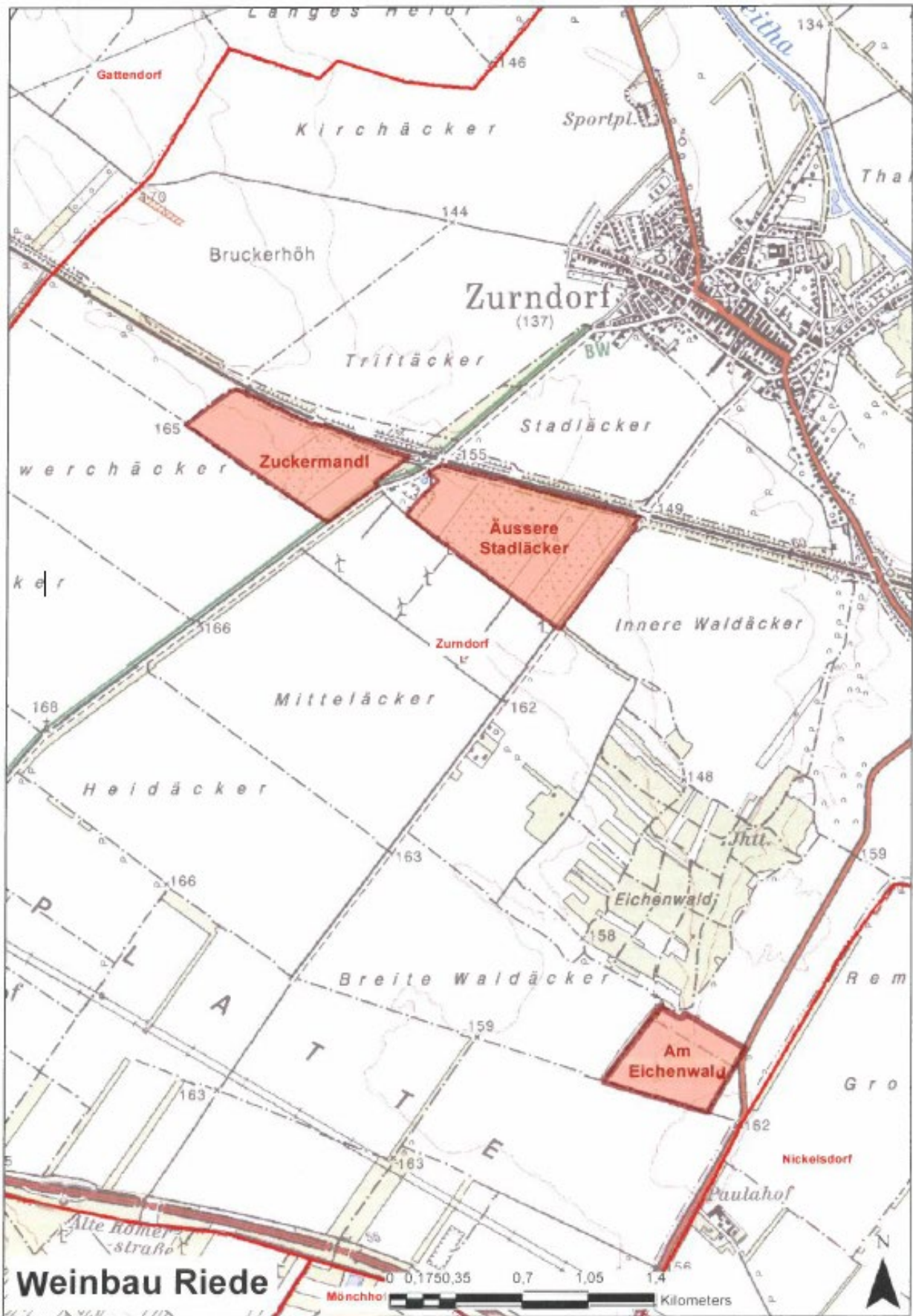
KG: 32028-Zurndorf:

5265/84 bis 5265/132

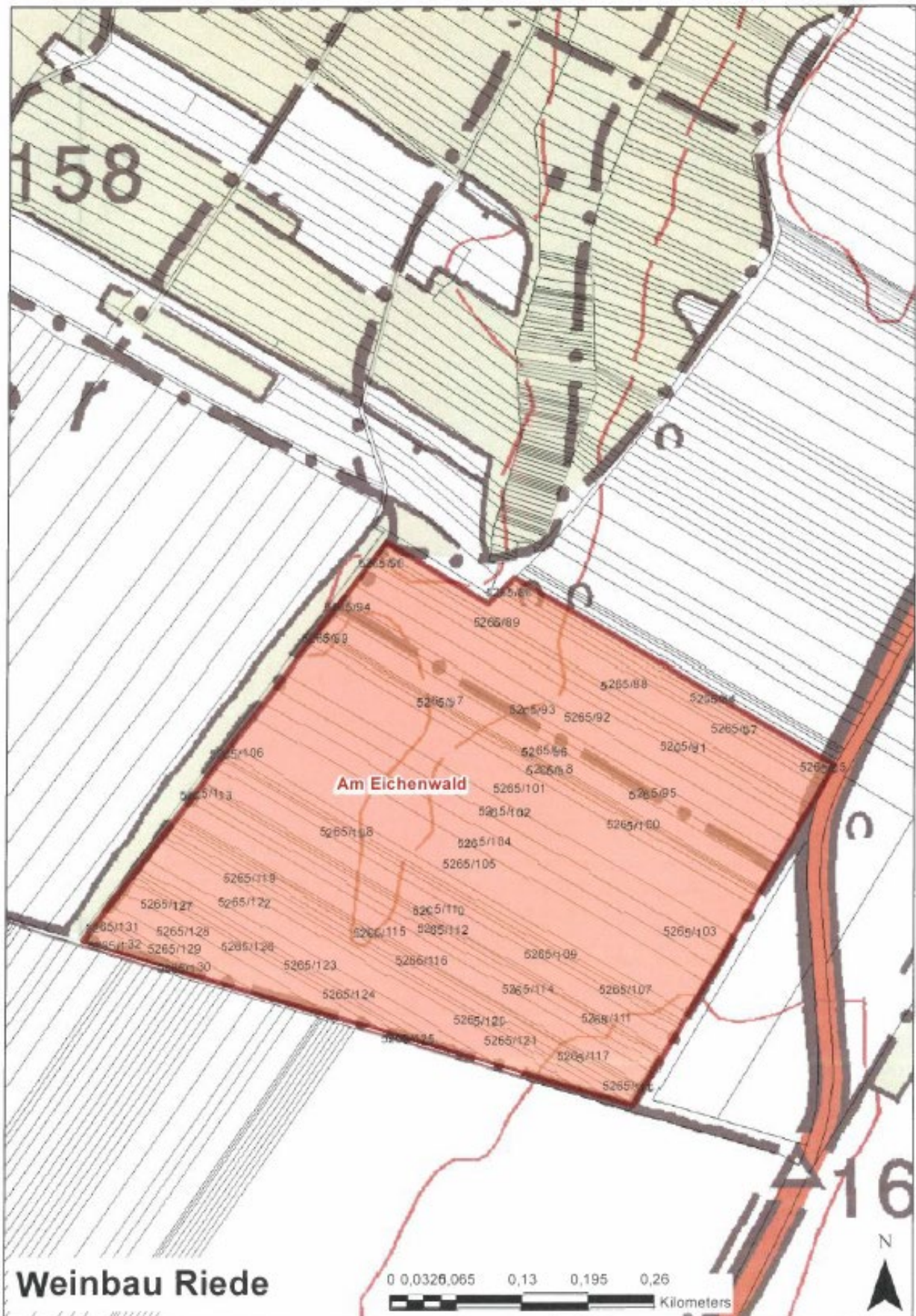
§ 2

(1) Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Für die Bezirkshauptfrau:
Pinetz







Zahl: GS-09-11-3269-3-2021

324. Ungültigkeitserklärung der Burgenländischen Jagdkarte von Frau Schlamadinger Anneliese

Die von der Bezirkshauptmannschaft Güssing am 13. April 1999 für Frau Schlamadinger Anneliese, ausgestellte Burgenländische Jagdkarte, Zahl: 09/08/975-1999, ist in Verlust geraten.

Die oben angeführte Urkunde wurde mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Güssing vom 21. September 2021, Zahl: GS-09-11-3269-2, für ungültig erklärt.

Für die Bezirkshauptfrau:
Radakovits

Zahl: JE-07-02-1-90

325. Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Jennersdorf, mit der die Betriebszeiten und der Bereitschaftsdienst der öffentlichen Apotheke in der Stadtgemeinde Jennersdorf festgesetzt wird

Verordnung

der Bezirkshauptmannschaft Jennersdorf, mit der die Betriebszeiten und der Bereitschaftsdienst der öffentlichen Apotheke in der Stadtgemeinde Jennersdorf festgesetzt wird.

Gemäß § 8 Apothekengesetz, RBGl. Nr. 5/1907, zuletzt geändert BGBl. I Nr. 50/2021, wird für die Stadtapotheke Jennersdorf zum Salvator und Drogerie e.U., 8380 Jennersdorf, Hauptplatz 7, folgendes verordnet:

§ 1 Betriebszeiten (Öffnungszeiten)

(1) Die öffentliche „Stadtapotheke Jennersdorf zum Salvator und Drogerie e.U.“ in 8380 Jennersdorf in Jennersdorf hat an Werktagen wie folgt für Kundenverkehr offen zu halten.

| | | |
|------------------|-------------------|-----------------|
| Montag - Freitag | 8 Uhr - 12:30 Uhr | 15 Uhr - 18 Uhr |
| Samstag | 8 Uhr - 12 Uhr | |

(2) Wenn der 24. und der 31. Dezember auf einen Werktag (Montag bis Freitag) fallen, kann die Apotheke an diesen Tagen bereits ab 12 Uhr geschlossen halten.

(3) An den vier Samstagen, die vor dem 24. Dezember liegen, darf die öffentliche Apotheke bis 18 Uhr, am Feiertag 8. Dezember, wenn dieser auf einen Werktag (Montag bis Samstag) fällt, von 10 bis 18 Uhr geöffnet halten.

§ 2 Bereitschaftsdienst der öffentlichen Apotheke in Jennersdorf

(1) Die Stadtapotheke Jennersdorf hat außerhalb ihrer Betriebszeiten gemäß § 1 an Wochenenden und Feiertagen Bereitschaftsdienst zu leisten, jeweils zeitgleich mit einem Arzt für Allgemeinmedizin mit Kassenvertrag nach § 342 Abs. 1 ASVG mit Berufssitz in Jennersdorf, wenn dieser Ärzteebereitschaftsdienst leistet. Die Apotheke darf während dieser zusätzlichen Bereitschaftsdienste im Bedarfsfall auch geöffnet halten.

(2) Die öffentliche Stadtapotheke Jennersdorf darf an Werktagen (Montag bis Freitag) von 12:30 bis 15 Uhr zusätzlich Bereitschaftsdienst leisten, wobei dieser auch bei geöffneter Apotheke geleistet werden darf.

(3) Zusätzlich zum Bereitschaftsdienst gemäß Abs. 1 darf die öffentliche Stadtapotheke Jennersdorf während der Ordinationszeiten der Ärzte für Allgemeinmedizin mit Kassenvertrag nach § 342 Abs. 1 ASVG und Berufssitz in Jennersdorf werktags (Montag bis Freitag) von 18 Uhr bis maximal 20 Uhr und an Sonn- und Feiertagen von 8 Uhr bis 12 Uhr Bereitschaftsdienst versehen. Die Apotheke darf während dieser zusätzlichen Bereitschaftsdienste im Bedarfsfall auch geöffnet halten.

(4) Während des Bereitschaftsdienstes gemäß Abs. 1 muss der (die) Apothekenleiter(in) oder ein(e) andere(r) allgemein berufsberechtigte(r) Apotheker(in) zur Abgabe von Arzneimitteln in der Apotheke dienstbereit sein. Darüber hinaus ist die sofortige telefonische Erreichbarkeit sicherzustellen.

§ 3

Allgemeine Bestimmungen und Strafbestimmungen

(1) Auf die Betriebs- und Bereitschaftsdienstzeiten der Apotheke sowie außerhalb dieser Zeiten ist auf die nächstgelegene(n) dienstbereite(n) öffentlichen Apotheke(n) gut sichtbar und bei Dunkelheit beleuchtet beim Eingang der Apotheke oder in dessen unmittelbarer Nähe hinzuweisen.

(2) Der Inhaber der öffentlichen Apotheke in Jennersdorf hat der Landesgeschäftsstelle Burgenland der Österreichischen Apothekerkammer die Wochenend- und Feiertagsbereitschaftsdienste gemäß § 2 Abs. 1 jeweils zeitgerecht - möglichst einen Monat vorher für das folgende Quartal - schriftlich mitzuteilen.

(3) Die nach den Bestimmungen dieser Verordnung festgelegten Betriebszeiten und Bereitschaftsdienstzeiten sind einzuhalten.

(4) Übertretungen dieser Verordnung werden als Verwaltungsübertretung gemäß § 41 Apothekengesetz bestraft.

§ 4

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit Montag, den 18. Oktober 2021 in Kraft.

(2) Die Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Jennersdorf vom 11. Mai 2001, Zahl: 07-01-60/5, tritt mit Ablauf des 17. Oktober 2021 außer Kraft.

Der Bezirkshauptmann:

DDr. Prem

326. Korrektur der Stellenausschreibung vom 24. September 2021, 38. Stück, Nr. 316

"Leiterin/Leiter des Gemeindeamtes der Gemeinde Wimpassing an der Leitha"

Gemäß § 18 des Bgld. Gemeindebedienstetengesetzes 2014, - Bgld. GemBG 2014, in der geltenden Fassung, gelangt bei der Gemeinde Wimpassing an der Leitha eine neue Stelle als Leiterin oder als Leiter des Gemeindeamtes zur Ausschreibung.

Einstufung: Entlohnungsschema I
Entlohnungsgruppe bv 2

| | |
|------------------------------|--|
| Beschäftigungsausmaß: | voraussichtlich 100 % d.s. 40 Wochenstunden |
| Bruttomonatsgehalt: | € 3.276 (Entlohnungsgruppe bv 2, Entlohnungsstufe 1, ohne Anrechnung von Vordienstzeiten, in der Ausbildungsphase - Dauer gemäß § 133h GemBG 2014, 2 Jahre - wird ein Abschlag von 5 % in Abzug gebracht) |
| Funktionszulage: | € 513 (Wert 2021) |
| Dienstort: | Gemeinde Wimpassing an der Leitha |
| Dienstantritt: | 1. Jänner 2022 |

Das Aufgabengebiet umfasst die Besorgung der der Gemeinde sowohl im eigenen Wirkungsbereich als auch im übertragenen Wirkungsbereich des Bundes und des Landes, sowie im Bereich der Privatwirtschaftsverwaltung obliegenden Aufgaben. Die Leiterin oder der Leiter des Gemeindeamtes hat für einen gesetzmäßigen, einheitlichen sowie sparsamen, geregelten, wirtschaftlichen und zweckmäßigen Geschäftsgang in sämtlichen Geschäften der Gemeinde zu sorgen; ihr oder ihm obliegt auch die Führung der Dienst- und Fachaufsicht über alle Gemeindebediensteten. Die Leiterin oder der Leiter des Gemeindeamtes führt die Verwendungsbezeichnung „Amtmann“ oder „Amtfrau“ (§ 18 Abs. 2 leg.cit.).

Anstellungserfordernisse:

1. die österreichische Staatsbürgerschaft,
2. die Vollendung des 18. Lebensjahres,
3. persönliche und fachliche Eignung für die Erfüllung der Aufgaben, die mit der vorgesehenen Verwendung verbunden sind,
4. volle Handlungsfähigkeit
5. die erfolgreiche Ablegung der Reifeprüfung an einer höheren Schule oder der Berufsreifeprüfung,
6. Kenntnisse und Erfahrungen im Bereich der Mitarbeiterführung
7. Kenntnisse im Bereich der Gemeindeverwaltung,
8. die erfolgreiche Ablegung der Gemeindeverwaltungsdienstprüfung für die Entlohnungsgruppe bv2

Die Anstellungserfordernisse der Z 1 bis 8 sind unbedingt zu erfüllen.

Die Auswahlentscheidung zwischen mehreren Bewerberinnen und Bewerbern, die die Anstellungserfordernisse erfüllen, wird nach folgenden Kriterien getroffen:

1. Kenntnisse und Erfahrung auf dem Gebiet des Verwaltungsrechts, die für die Wahrnehmung der mit der Leitung des Gemeindeamtes verbundenen Aufgaben erforderlich sind
2. Beherrschung moderner Methoden in der Verwaltung und in Führungsstil
3. Fähigkeit zur Menschenführung und Organisation
4. Eigeninitiative
5. sachbezogenes Verwaltungsgeschick
6. Durchsetzungsvermögen
7. Befähigung zu kooperativer und koordinierender Arbeit
8. eigenverantwortliche Entscheidungsfähigkeit
9. Grundkenntnisse in Buchhaltung (SAP)
10. EDV-Kenntnisse.

Die Stellenbewerbungen sind wie folgt zu belegen (in Kopie): Lebenslauf, Geburtsurkunde, Staatsbürgerschaftsnachweis, Strafregisterauszug, Reifeprüfungszeugnis, amtsärztliches Zeugnis, Nachweis über den erfolgreichen Abschluss einer Verwaltungsdienstprüfung, Verwendungszeugnisse, bei männlichen Bewerbern: Wehrdienst-, Zivildienstbescheinigung bzw. Befreiungsschein.

Die an die Gemeinde Wimpassing an der Leitha, zu richtenden Gesuche sind unter Beilage sämtlicher, in der Ausschreibung geforderter, Unterlagen innerhalb von **sechs** Wochen nach Erscheinen des Landesamtsblattes, das die Ausschreibung enthält, einzubringen. Maßgebend ist das Datum des Einlangens.

Der Lauf dieser Frist beginnt mit dem Tag, der der Herausgabe und Versendung des die Ausschreibung enthaltenden Landesamtsblattes für das Burgenland folgt.

Unvollständig bzw. verspätet einlangende Bewerbungen können nicht berücksichtigt werden.

Der Bürgermeister:
Edelmann

327. Stellenausschreibung „Assistenzarzt für Pathologie und Mikrobiologie (w/m/d)“ im KRAGES Krankenhaus Oberwart

Als größter burgenländischer Arbeitgeber im Gesundheitswesen suchen wir Persönlichkeiten, die sich mit Kompetenz, Menschlichkeit und Freude unserem sinnstiftenden Auftrag der Gesundheitsversorgung anschließen. Mit unseren vier Krankenhaus-Standorten und den mehr als 2.000 Mitarbeiter_innen stellen wir die medizinische Versorgung der Bevölkerung im Burgenland sicher.

Titel:

Assistenzarzt für Pathologie und Mikrobiologie (w/m/d)

Ort:

Oberwart

Eintrittsdatum:

ab sofort

Beschäftigungsausmaß:

100 % - Vollzeit

Die Aufgaben des Instituts für Pathologie umfassen die histologische und zytologische Untersuchung von im Rahmen chirurgischer Eingriffe bzw. Operationen entfernter Organe oder Organteile sowie endoskopisch-biologisch gewonnenen Gewerbsproben zur feingeweblichen Auffindung von krankhaften Organ-Gewebsveränderung (Tumordiagnostik). Zellen und Zellverbände aus Ergüssen in Körperhöhlen, Harn und Abstrichen werden mit den Methoden der Zytologie untersucht.

Eine weitere Aufgabe des Instituts besteht in der mikrobiologischen Diagnostik von krankheitsauslösenden Bakterien und Testung der Empfindlichkeit der Keime gegenüber Antibiotika im bakteriologischen Labor. Überdies werden klinische Autopsien in allen zugehörigen Krankenanstalten und die sanitätspolizeilichen Obduktionen für das gesamte Burgenland durchgeführt.

Ihre Qualifikationen:

- abgeschlossenes Medizinstudium (Dr. med. univ.) und abgeschlossene Basisausbildung
- gute Kommunikations- und Teamfähigkeit
- soziale Kompetenz und Flexibilität

Unser Angebot:

- Mitarbeit in einem qualifizierten und motivierten Team
- vielseitiges Angebot an interessanten, abwechslungsreichen und herausfordernden Aufgaben
- strukturierte Einarbeitung und Einführungsveranstaltungen für neue Mitarbeiter_innen
- vergünstigte Speisen für Mitarbeiter_innen
- kostengünstige Parkplätze
- Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten in der Zukunftsbranche Gesundheit
- Entwicklungsmöglichkeiten innerhalb der KRAGES

Die Aufnahme ist als Bedienstete_r in einem Beschäftigungsausmaß von 100 % vorgesehen. Das Bruttojahresgehalt für die ausgeschriebene Position beträgt auf Basis Vollzeit mind. € 57.948 (B2/14). Dieses Mindestgehalt kann sich je nach Qualifikation und Berufserfahrung erhöhen.

Sollten Sie sich von dieser Herausforderung angesprochen fühlen, bewerben Sie sich bitte auf unserer Jobbörse unter www.krages.at oder per Post an das a. ö. KH Oberwart, z.H. Fr. Prim. Dr. Evelyn Gräf, Dornburggasse 80, 7400 Oberwart. Bei Rückfragen steht Ihnen sehr gerne Fr. Prim. Dr. Evelyn Gräf zur Verfügung, Telefon: 057979/ 33540.



**Kälte- und
Klimatechnik**

NEMEC

FÜR DAS GUTE KLIMA IN IHREN RÄUMEN

BERATUNG - PLANUNG - VERKAUF - MONTAGE - KUNDENDIENST
KÄLTEANLAGEN - KÜHLSYSTEME - KÜHLZELLEN U. -RÄUME
WEINTANKKÜHLUNG - RAUMKLIMATISIERUNG - WÄRMEPUMPEN

7000 Eisenstadt, Rusterstraße 8c/1
Tel. 02682 / 72062-0 Fax 02682 / 72062 DW 7
office@nemec.at www.nemec.at

Herausgeber: Amt der Burgenländischen Landesregierung - Erscheinungsort: 7000 Eisenstadt

Einschalttexte sind an das Amt der Burgenländischen Landesregierung, Landesamtsdirektion in 7000 Eisenstadt, Europaplatz 1, Tel. 02682/600, E-Mail: post.amtsblatt@bgld.gv.at; Hr. Harald Zinkl, Durchwahl 2898, Fax: 02682/600-2700, einzusenden. Einschaltungen erfolgen entsprechend dem Burgenländischen Verlautbarungsgesetz, LGBl. Nr. 65/2014 und kosten € 0,43 per Millimeterzeile der Einschaltungsfläche. Annahmeschluss für Einschaltungen: jeweils Montag, 14 Uhr; fällt der Montag auf einen Feiertag: Dienstag, 10 Uhr; spätere Einsendungen werden in der nächsten Ausgabe verlautbart. Inserate: ganzseitig € 379,-, halbseitig € 188,-, viertelseitig € 94,- und eine Achtelseite € 47,-. Hersteller: Amt der Burgenländischen Landesregierung, A-7000 Eisenstadt, Europaplatz 1. Das Amt der Burgenländischen Landesregierung übernimmt keinerlei Haftung für die Identität von Inserenten, die Richtigkeit, und den Inhalt von Inseraten sowie für Satz- und Druckfehler.

